

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des eingetragenen Vereins lautet in Fortführung der am 17.5.1958 in München gegründeten Deutschen Gesellschaft zum Studium der Fertilität und Sterilität:

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR REPRODUKTIONSMEDIZIN e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. 9465 am 12. Januar 1999 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Fertilität und Sterilität und die Vermittlung der dabei erzielten Ergebnisse. Durch Publikationen gibt sie allen daran interessierten Disziplinen deren Ergebnisse bekannt. Sie kann auch wissenschaftliche Tagungen veranstalten.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gesellschaft können sein
 - 1.1. Jeder Arzt der Human- und Veterinärmedizin.
 - 1.2. Angehörige naturwissenschaftlicher Fachbereiche, deren Interessengebiete mit den Aufgaben der Gesellschaft übereinstimmen.
 - 1.3. Juristische Personen (eingetragene Vereine, Stiftungen etc.)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand über das Gesellschaftssekretariat zu richten.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Entscheidung wird in Textform bestätigt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand ernannt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

3. 1. durch Tod

3.2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres

3.3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn die Bestrebungen des Mitgliedes mit den in dieser Satzung festgelegten Zielvorstellungen nicht übereinstimmen.

3.4. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von über 1 Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach ergangener Mahnung und Hinweis auf die Rechtsfolge erfolgt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages der juristischen Personen und ggf. deren Mitglieder (z. B. eingetragener Verein und dessen Mitglieder) kann abweichend von dem Beitragssatz der natürlichen Personen festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

1.1. die Mitgliederversammlung,

1.2. der Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:

2.1. der oder dem amtierenden Vorsitzenden,

2.2. der oder dem Vorsitzenden der vergangenen Amtszeit,

2.3. der oder dem für die nachfolgende Amtszeit gewählten Vorsitzenden,

2.4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,

2.5. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie

2.6. den vier stellvertretenden Vorsitzenden: Frauenheilkunde - Andrologie - Veterinärmedizin
- Reproduktionsbiologie und -genetik.

Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ernennen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach 2.1 (amtierende(r) Vorsitzende(r)), 2.4 (Schriftführer(in)) und 2.5 (Schatzmeister(in)). Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

3. Arbeitsgemeinschaften

Diese können von der Gesellschaft gegründet oder in ihr integriert werden. Ihre Mitglieder sollen mehrheitlich Mitglieder der Gesellschaft sein. Ihr Sprecher kann zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Dieser ist umgekehrt berechtigt, an den Sitzungen der Gremien einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Der Vorstand kann Vorgaben für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung sollte etwa alle 2 Jahre stattfinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen zuvor in Textform einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der Videokonferenz

durchgeführt werden. Anträge der Mitglieder für eine Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag einzureichen und nach Möglichkeit allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen; über sie ist in der entsprechenden Mitgliederversammlung abzustimmen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

2.1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,

2.2. Entlastung des gesamten Vorstandes,

2.3. Wahl des neuen Vorstandes

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt- Die Amtszeit endet mit dem Ende des Kalenderjahres nach der Wahl des neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Entsprechend beginnt die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

Die Wahl des oder der Vorsitzenden für die übernächste Amtszeit hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Wenn in der Zeit zwischen der Wahl und dem Beginn ihrer oder seiner Funktion als amtierende(r) Vorsitzende(r) abzusehen ist, dass sie oder er an der Wahrnehmung ihres oder seines Amtes gehindert ist, so ist bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

2.4. Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Kassenprüfer dürfen dem bisherigen und neuen Vorstand nicht angehören.

2.5. Jede Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

2.6. Entscheidung über die eingereichten Anträge

2.7. Auflösung des Vereins (siehe § 10)

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder der Gesellschaft dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

4. Jede ordnungsgemäße geladene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Auf Verlangen und bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist durch Stimmzettel in geheimer Wahl

abzustimmen; bei der Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der Videokonferenz ist technisch sicherzustellen, dass eine geheime Wahl erfolgen kann. Eine Blockwahl kann erfolgen, wenn kein Mitglied Einspruch einlegt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das durch die oder den amtierenden Vorsitzenden gezogene Los.

5. Das Protokoll ist von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Ihm obliegen Geschäftsführung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt Zeit und Ort der etwa alle zwei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand ist nach Möglichkeit verpflichtet, in allen für die Gesellschaft abzugebenden Willenserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, wonach die Gesellschaft unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschaftsmitglieder nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet.

3. Der Vorstand sind bei Bedarf oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern durch die oder den amtierenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die oder den Schriftführer(in) oder die oder den Schatzmeister(in) einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel drei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine kürzere Frist (mindestens 1 Woche) bei telefonischer Bekanntgabe. Vorstandssitzungen können auch im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden; sie sind in Präsenz durchzuführen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, davon zwei Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied und der oder dem jeweiligen Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und den Eingang der Beiträge der Mitglieder. Er hat dem Vorstand nach Aufforderung zu jederzeit über

die Vermögenslage der Gesellschaft Rechnung zu legen. Dem Vorstand ist jährlich, der Mitgliederversammlung in jedem 2. Jahr ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

6. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder im angemessenen Rahmen und gibt dies der Mitgliederversammlung bekannt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Gesellschaft.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die beantragte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss einer zu diesem Zweck und mit diesem Antrag einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich, der mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss.

2. Im Falle der Auflösung finden ein Ersatz etwaiger Beiträge und Zuwendungen an die Gesellschaft und eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Mitglieder nicht statt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellen muss.